



Gemeinde Vordemwald

Poststrasse 2, 4803 Vordemwald

Tel. 062 746 80 20 / Fax 062 746 80 29

gemeinde@vordemwald.ch www.vordemwald.ch

Polizeireglement der Gemeinde Vordemwald

Beschlossen durch den Gemeinderat Vordemwald am 30.07.2007

Inkrafttretung am 01.09.2007

**Frau Gemeindeammann:
Marlise Liebi**

**Der Gemeindegeschreiber:
Martin Haller**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Polizeiorgane	4
§ 3 Anordnungen und Vorladungen	4
§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
§ 5 Identitätsnachweis	5
II. Besondere Bestimmungen	
A. Schutz der öffentlichen Sachen	
§ 6 Grundsatz	5
§ 7 Reinigungspflicht / Littering	5
§ 8 Überhängende Pflanzen	6
§ 9 Lagerung von Waren	6
§ 10 Parkieren auf öffentlichem Grund	6
B. Immissionsschutz	
§ 11 Grundsatz	6
§ 12 Lärmschutz	6
§ 13 Künstliche Lichtquellen	7
§ 14 Immissionen aus der Landwirtschaft	7
C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	
§ 15 Unfug	7
§ 16 Schiessen	8
§ 17 Feuerwerk	8
§ 18 Tierhaltung	8
D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit	
§ 19 Verrichten der Notdurft	8
§ 20 Öffentliches Ärgernis	9
§ 21 Jugendschutz	9

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 22	Bewilligung	9
§ 23	Busse	9
§ 24	Fahrlässigkeit, Versuch	10
§ 25	Bussendepositum	10
§ 26	Strafbefehl	10
§ 27	Bussenumwandlung	10
§ 28	Ordnungsbussen	10
§ 29	Juristische Personen und Handelsgesellschaften	10
§ 30	Ersatzvornahme	10

IV. Schlussbestimmungen

§ 31	Ausnahmen	11
§ 32	Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts	11

Der Gemeinderat Vorderwald erlässt gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Vorderwald.

² Es ergänzt die Rechtsetzung von Bund und Kanton.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Zofingen gemäss Gemeindevertrag vom 01.12.2006 beauftragt.

² Das Gemeindepersonal und die befugten Gemeindefunktionäre können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 polizeiliche Funktionen übertragen.

§ 3 Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

§ 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

³ Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

⁴ Das unberechtigte Aneignen von Obst, Feldfrüchten, Bäumen und Pflanzen ist untersagt.

⁵ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen und Anzeigen und dergleichen nur an behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

§ 7 Reinigungspflicht / Littering

Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten an den Verursacher, angeordnet.

§ 8 Überhängende Pflanzen

¹ Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.

² Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters.

§ 9 Lagerung von Waren

¹ Waren, Brennmaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 10 Parkieren auf öffentlichem Grund

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund kann eine Gebühr erhoben werden.

B. Immissionsschutz

§ 11 Grundsatz

¹ In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und des ZGB massgebend.

² Das Verbrennen von Grüngut, Gartenabfällen und dergleichen mit übermässiger Einwirkung auf benachbarte Wohnhäuser ist untersagt.

§ 12 Lärmschutz

¹ In Wohngebieten ist das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen schneiden mit Motormähern, hämmern, fräsen, bohren, Arbeiten mit Motorsägen usw.) im Freien wie folgt verboten:

Montag – Samstag	12.00 bis 13.00 Uhr
Montag – Freitag	bis 06.00 und ab 20.00 Uhr
Samstag	bis 07.00 und ab 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	ganztags

² In der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten.

³ Ausnahmegewilligungen müssen im Voraus eingeholt werden.

⁴ Die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung gestattet.

⁵ Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorraddrennen, Modellfliegen usw.).

⁶ Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungzeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

§ 13 Künstliche Lichtquellen

Der Einsatz von Skybeamern, Laser- und Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist bewilligungspflichtig.

§ 14 Immissionen aus der Landwirtschaft

¹ Das Düngen mit Jauche oder Mist ist in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen verboten.

² Das Düngen mit Jauche oder Mist ist an Samstagen oder Vortagen von Feiertagen untersagt, wenn dadurch übermässige Einwirkungen auf Wohnzonen entstehen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 15 Unfug

¹ Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

² Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 16 Schiessen

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

³ Veranstaltungen mit Paint-Balls u.dgl. auf öffentlich zugänglichem Areal sind bewilligungspflichtig.

§ 17 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ohne Bewilligung ist unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen nur bei allgemeinen Festlichkeiten gestattet.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 18 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

³ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Friedhof, auf öffentlichen Spielplätzen, sowie in Sport-, und Schulanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

⁴ Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 19 Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 20 Öffentliches Ärgernis

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

² Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

§ 21 Jugendschutz

¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist zudem der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

³ Die Vorführung, der Verkauf oder Verleih unzüchtiger, brutaler oder verrohender Publikationen, Filme, Videos usw. an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 22 Bewilligung

¹ Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle.

² Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 23 Busse

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Bussen bestraft.

² In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 24 Fahrlässigkeit, Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, jedoch nicht der Versuch.

§ 25 Bussendepositum

Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussendepositum verlangt werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 26 Strafbefehl

¹ Der Gemeinderat spricht Bussen durch Strafbefehl aus.

² Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 und des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.

§ 27 Bussenumwandlung

Uneinbringliche Bussen können vom Richter in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

§ 28 Ordnungsbussen

Die Vorschriften über das Ordnungsbussengesetz bleiben vorbehalten.

§ 29 Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 30 Ersatzvornahme

Vorschriftswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den Regelungen in diesem Reglement festlegen.

§ 32 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

² Durch dieses Reglement werden alle früheren Polizeireglemente und -verordnungen sowie alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Erlasse des Gemeinderates aufgehoben. Dies betrifft insbesondere das Polizeireglement vom 10. Juni 1996.